

Bundessozialgericht

- 12 RK 10/80 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....

Klägerin und Revisionsklägerin,

Prozeßbevollmächtigter:

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsbeklagte,

beigeladen:

1.

2.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche
Verhandlung am 28. April 1982
für Recht erkannt:

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 2 -

Auf die Sprungrevision der Klägerin wird das Urteil des Sozialgerichts Mannheim vom 25. Oktober 1979 aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht Baden-Württemberg zurückverwiesen.

G r ü n d e :

I

Die Beteiligten streiten darüber, ob die Beklagte von der Klägerin zu Recht Beiträge zur Angestelltenversicherung und zur Bundesanstalt für Arbeit (BA) für den früheren Angestellten Georg Goldbrunner (G.) fordert.

Die Klägerin war Arbeitgeber des am 30. Juni 1978 verstorbenen G. Dieser war wegen Überschreitens der Jahresarbeitsverdienstgrenze nicht versicherungspflichtig zur gesetzlichen Krankenversicherung, wohl aber zur Angestelltenversicherung und Arbeitslosenversicherung. Die zuständige Einzugsstelle war die Beklagte. An diese wurden auch regelmäßig die Pflichtbeiträge bezahlt. Streitig ist indes, ob auch für einen an G. gezahlten Krankengeldzuschuß Beiträge zur Angestelltenversicherung und zur BA zu entrichten sind. Für den Betrieb der Klägerin gilt eine Gesamtvereinbarung über Sozialleistungen, deren Nr 10 wie folgt lautet:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

"Bei länger als 6 Wochen dauernder unverschuldeter Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit oder Unfall erhalten die Mitarbeiter nach einer Firmenzugehörigkeit von 2 Jahren für die 7. - 26. Woche einen Krankengeldzuschuß in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Krankengeld und 90 % des Netto-Arbeitsentgelts. Bei Angestellten, die nicht krankenversicherungspflichtig sind, wird der Krankengeldhöchstsatz der zuständigen Pflichtkasse für Versicherungspflichtige (AOK bzw. BKK) zugrundegelegt."

Der Angestellte G. war in den Monaten September und Oktober 1976 arbeitsunfähig krank. Die Klägerin zahlte daraufhin aufgrund der genannten Bestimmung der Gesamtvereinbarung an ihn 3.153,76 DM.

Von diesem Betrag forderte die Beklagte Beiträge im Gesamtbetrag von 662,30 DM. Sie ist der Auffassung, daß es sich um lohnsteuerpflichtiges Entgelt handele.

Widerspruch und Klage blieben ohne Erfolg (Widerspruchsbescheid vom 8. Dezember 1978; Urteil des Sozialgerichts (SG) Mannheim vom 25. Oktober 1979). Das SG ist der Auffassung der Beklagten gefolgt: § 189 Satz 2 der Reichsversicherungsordnung (RVO), der (im Rahmen der Ruhensregelung des § 189 RVO) bestimmt, daß Krankengeldzuschüsse nicht als Arbeitsentgelt gelten, sei dann nicht anwendbar, wenn der Versicherte - wie der Angestellte G. - keinen Krankengeldanspruch aus der gesetzlichen Krankenversicherung habe, sondern privat versichert sei.

Mit der Sprungrevision macht die Klägerin geltend, daß das SG den Gesetzeszweck verkannt und die Erfordernisse gleichmäßiger Behandlung aller Versicherten unberücksichtigt gelassen habe.

Die Klägerin beantragt,
das Urteil des SG aufzuheben sowie unter
Aufhebung des Bescheides vom 31. August 1978
in der Gestalt des Widerspruchsbescheides



- 4 -

vom 8. Dezember 1978 festzustellen, daß die Zuschüsse zum Krankengeld auch bei privat Krankenversicherten nicht als sozialversicherungspflichtiges Entgelt anzusehen sind.

Die Beklagte und die Beigeladenen beantragen, die Revision zurückzuweisen.

Sie beziehen sich im wesentlichen auf die Gründe des angefochtenen Urteils.

Im Revisionsverfahren ist die Rentenakte des verstorbenen Angestellten G. beigezogen worden. Aus ihr ergibt sich, daß er eine Witwe hinterlassen hat, die Witwenrente bezieht. Die streitigen Beiträge sind dabei bereits berücksichtigt. Den Beteiligten wurde Gelegenheit gegeben, hierzu Stellung zu nehmen.

Alle Beteiligten haben der Entscheidung im schriftlichen Verfahren (§ 124 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-) zugestimmt.

- 5 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

II

Die Revision der Klägerin führt zur Aufhebung des erstinstanzlichen Urteils und zur Zurückverweisung des Rechtsstreits an das zuständige Landessozialgericht (LSG).

Die Aufhebung des Urteils des SG ist geboten, weil das Verfahren an einem im Revisionsverfahren fortwirkenden prozessualen Mangel leidet, der in der Revisionsinstanz nicht beseitigt werden kann. Zu dem Rechtsstreit war die Witwe des G. notwendig beizuladen (§ 75 Abs 2 SGG).

Die Beiladung der Witwe ist erforderlich, weil in diesem Rechtsstreit ua über einen Anspruch auf Abführung von Beiträgen zur Rentenversicherung entschieden wird, der in gleicher Weise der Witwe zusteht, so daß auch sie durch die Entscheidung unmittelbar betroffen ist. Anders als in der Krankenversicherung und in der Arbeitslosenversicherung hängen in der Rentenversicherung die Ansprüche des Versicherten und der Hinterbliebenen regelmäßig davon ab, ob Beiträge tatsächlich entrichtet worden sind. Der Senat hat deshalb schon entschieden (Urteil vom 9. Dezember 1981 - 12 RK 32/81 -, zur Veröffentlichung bestimmt), daß der Versicherte von seinem Arbeitgeber beanspruchen kann, daß das erzielte Arbeitsentgelt auf der Versicherungskarte eingetragen wird und die der Eintragung entsprechenden Beiträge abgeführt werden; dies gilt jedenfalls, soweit die Beiträge nicht nach § 1397 Abs 6 RVO (= § 119 Abs 6 des Angestelltenversicherungsgesetzes -AVG-) als entrichtet gelten oder von anderer Seite entrichtet worden sind (zB aus der Konkursausfallversicherung, von weiteren Mithaftenden oder vom Versicherten selbst). Wegen dieses dem Versicherten zustehenden Beitragsabführungsanspruchs kann - wie der Senat in dem genannten Urteil weiter klargestellt hat - im Verhältnis der Einzugsstelle zum Arbeitgeber nicht ohne Beteiligung des Versicherten entschieden werden, ob, in



welcher Höhe und von wem Beiträge zur Rentenversicherung abzuführen sind.

Dieselben Grundsätze gelten auch für die Beteiligung von Hinterbliebenen des Versicherten, soweit sie aus den für ihn entrichteten oder noch zu entrichtenden Beiträgen eigene Rechte ableiten könnten, und für solche Personen, auf die möglicherweise Leistungsansprüche des Versicherten aufgrund einer Sonderrechtsnachfolge nach § 56 des Sozialgesetzbuches -Allgemeiner Teil- (SGB 1) übergegangen sind. Dabei macht es keinen Unterschied, ob beim Tode des Versicherten bereits ein Streit über für ihn entrichtete oder noch zu entrichtende Beiträge (oder über die vom Versicherungsträger beanstandete Wirksamkeit von entrichteten Beiträgen) anhängig ist oder dieser Streit erst nach dem Tode des Versicherten anhängig wird.

Wer in beitragsrechtlichen Streitigkeiten am Verfahren zu beteiligen ist, weil er aus Rechtspositionen eines verstorbenen Versicherten Rechte für sich ableiten könnte oder als möglicher Sonderrechtsnachfolger in bereits fällig gewordene Ansprüche des Versicherten eingetreten ist, läßt sich nun allerdings dem Gesetz nicht unmittelbar entnehmen. § 56 SGB 1 regelt nur die Rechtsnachfolge in Leistungsansprüche; eine entsprechende Regelung für das Beitragsrecht fehlt. Danach läge es an sich nahe, das allgemeine Erbrecht anzuwenden. Diese Folgerung vermag der Senat jedoch aus nachstehenden Erwägungen nicht zu ziehen.

Der Hinterbliebene, für den ein Rentenanspruch in Betracht kommt, und ein möglicher Sonderrechtsnachfolger, der Ansprüche auf Auszahlung von Leistungen haben könnte, die dem Versicherten bis zu seinem Tode zugestanden hatten, hat in ähnlicher Weise wie vorher der Versicherte selbst ein Interesse an einem möglichst günstigen "Beitragsstatus". Der Erbe, der keine Leistungen aus der Rentenversicherung zu erwarten hat, ist demgegenüber entweder uninteressiert an den



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

schon entrichteten oder noch zu entrichtenden Beiträgen oder er hat - besonders bei Beanstandungsstreitigkeiten - umgekehrt sogar ein Interesse an möglichst weitgehender Rückzahlung von Beiträgen, weil er daraus einen eigenen wirtschaftlichen Vorteil hätte. Diese unterschiedliche Interessenlage der Hinterbliebenen und der Sonderrechtsnachfolger des Versicherten einerseits sowie der bürgerlich-rechtlichen Erben andererseits läßt es nach Ansicht des Senats nicht zu, in Beitragsstreitigkeiten, die beim Tode des Versicherten schon anhängig sind oder die später anhängig werden, auf die Vorschriften des bürgerlichen Erbrechts zurückzugreifen. Das Gesetz enthält insoweit also eine Lücke, die, weil "planwidrig", auf der Grundlage der bestehenden Normen so zu schließen ist, wie sie der Gesetzgeber bei Kenntnis der Lücke geschlossen hätte.

Für die Lückenfüllung wäre zunächst eine entsprechende Anwendung der Vorschriften über die Sonderrechtsnachfolge in Leistungsansprüche (§ 56 SGB 1) zu erwägen. Diese Vorschriften passen indessen schon ihrem gesetzgeberischen Zweck nach nicht für Beitragsstreitigkeiten. Der ihnen zugrundeliegende Gedanke, daß beim Tode des Berechtigten die noch nicht ausgezahlten Sozialleistungen möglichst nicht geteilt werden, sondern einheitlich derjenigen Person oder Gruppe zukommen, bei der sie ihren Zweck am besten erfüllen, hat für das Beitragsrecht keine Bedeutung. Hier ließe sich auch kaum rechtfertigen, allein den Sonderrechtsnachfolgern Einfluß auf den "Beitragsstatus" des Versicherten einzuräumen, das gleiche Recht nicht aber auch denjenigen zuzubilligen, für die Ansprüche auf Hinterbliebenenrenten in Betracht kommen. Für letztere könnten auch nicht etwa die Sonderrechtsnachfolger als gesetzliche Prozeßstandschafter angesehen werden, weil sich dies schon aus der häufig unterschiedlichen Interessenlage verbietet und auch Praktikabilitätserwägungen keine hinreichende Begründung darstellen würden.

Scheidet hier somit eine entsprechende Anwendung des § 56 SGB 1 aus, so bleibt bei angemessener Berücksichtigung aller



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



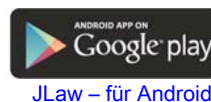
[JLaw – für iOS](#)

in Betracht zu ziehender Interessen nur übrig, an einem Beitragsverfahren, das beim Tode des Versicherten anhängig ist und danach fortgesetzt wird oder das erst später anhängig wird, je nach Sachlage sowohl seine Sonderrechtsnachfolger, für die (noch rückständige) Leistungsansprüche in Betracht kommen, als auch Hinterbliebenenrentenberechtigten und solche Personen, die bei einem Erfolg des Beitragsstreits Hinterbliebenenansprüche hätten, zu beteiligen. Das bedeutet zugleich, daß jeder von ihnen für sich berechtigt ist, ein Beitragsverfahren einzuleiten, andererseits Beanstandungen von Beiträgen seitens des Versicherungsträgers allen (bis dahin) Leistungsberechtigten gegenüber zu erklären sind.

Dem steht die Entscheidung des 11. Senats des Bundessozialgerichts (Urteil vom 27. Mai 1970 - 11/7 RLw 19/66 - BSGE 31, 190 = SozR Nr 3 zu § 27 GAL 1965) nicht entgegen. Der 11. Senat hat dort den Sohn eines verstorbenen Versicherten zur Fortführung eines Beitragsstreits (Wirksamkeit von Beiträgen, die der Versicherte zur landwirtschaftlichen Altershilfe geleistet hatte) nicht für berechtigt gehalten, weil er gegenüber seiner Mutter nur nachrangiger Sonderrechtsnachfolger in Leistungsansprüche des Verstorbenen gewesen sei und nach Auffassung des Senats der Beitragsstreit als "Vorstufe" solcher Leistungsansprüche anzusehen war. Da Hinterbliebenenrenten in dem damals entschiedenen Fall nicht im Streit standen, wirkte sich der Beitragsstreit lediglich auf übergegangene Leistungsansprüche aus. Insoweit ist auch nach der hier vertretenen Auffassung allein der Sonderrechtsnachfolger zur Fortführung eines Beitragsstreits berechtigt, weil nur er Leistungen zu erwarten hat und deshalb auch nur er das Verfahren zweckentsprechend führen kann. Die Begründung des 11. Senats stellt im übrigen ebenfalls den Grundsatz heraus, daß zur Fortführung eines Beitragsverfahrens wegen des engen Zusammenhangs mit Leistungsansprüchen (nur) derjenige befugt sei, für den auch Leistungsansprüche in Betracht kommen. Daß man dabei an eine analoge Anwendung von § 1288 RVO aF (der dem heutigen § 56 SGB I entspricht) gedacht hat, hindert den erkennenden



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 9 -

Senat nicht, in Fällen, in denen es sich nicht um übergegangene Leistungsansprüche eines Verstorbenen handelt, sondern - wie hier - um die Rechte von Hinterbliebenen, deren Beteiligung in Beitragsverfahren auf andere Rechtsgrundlagen zu stützen.

Da somit die Witwe des verstorbenen Versicherten G. zum Verfahren beizuladen war und dieser Verfahrensfehler im Revisionsverfahren nicht korrigiert werden kann, muß das auf dem Verfahrensfehler beruhende Urteil des SG aufgehoben werden, ohne daß - mangels Beteiligung aller am Verfahren Betroffenen - der Senat Ausführungen zur materiell-rechtlichen Seite des Rechtsstreits machen kann. Die Unterlassung der notwendigen Beiladung ist nämlich ein im Revisionsverfahren von Amts wegen zu beachtender und zur Zurückverweisung zwingender Verfahrensmangel (BSG SozR 1500 § 75 Nr 1).

Da das SG bereits eine Entscheidung zur Sache getroffen hat, erschien es zweckentsprechend, den Rechtsstreit nicht an das SG, sondern an das LSG zurückzuverweisen.

Die Entscheidung über die Kosten bleibt dem das Verfahren abschließenden Urteil vorbehalten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)